

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **93 (1995)**

Heft 9

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Standortbewilligung als erste Entschädigungs-Voraussetzung

Die Standortbewilligung – eine Voraussetzung für eine Entschädigung – war hier ursprünglich nicht der Klägerin, sondern der Bernischen Kraftwerke AG erteilt worden. Das Bundesgericht sah hier keinen Anlass, der von ihm als zweifelhaft erachteten Meinung zu folgen, wonach nur ursprüngliche Inhaber von Standortbewilligungen für einen Entschädigungsanspruch in Frage kämen. Die Standortbewilligung Graben war standort- und nicht personbezogen erteilt und der Klägerin gültig erteilt worden. Der Gesetzgeber hatte Art. 12 Abs. 4 BB AtG in Kenntnis der Organisationsverhältnisse erlassen.

Zweite Voraussetzung: Rahmenbewilligungs-Verweigerung

Zweite Entschädigungsvoraussetzung ist das Verweigern der Rahmenbewilligung. Zur Frage, ob eine solche Verweigerung hier erfolgt sei, hatte das Bundesgericht sich damit zu befassen, wie lange eine Bewilligungserteilung entschädigungsfrei verschoben werden könne. Unverhältnismässige Verzögerungen müssen, da der BB AtG nur «zeitlich beschränkte» Verschiebungen entschädigungsfrei erklärt, einer Verweigerung gleichgestellt werden. Das Bewilligungs-gesuch war bereits 1980 öffentlich aufgelegt worden. Im Parlament hatte man für eine Entschädigungsfreiheit «nur auf eine relativ kur-

ze Frist» Bezug nehmen wollen, und der Bundesrat hatte 1977 mit einer Inbetriebnahme des KKW Graben im Jahre 1986 gerechnet. Für KKW mit Standortbewilligung sieht der BB AtG ein vereinfachtes Rahmenbewilligungs-Verfahren vor. Es kann schon deshalb nicht zeitlich unbeschränkt ausgesetzt werden, weil sich sonst die Verhältnisse am Standort verändern.

Unzumutbare Verzögerung, kein Klage-rechtsmissbrauch

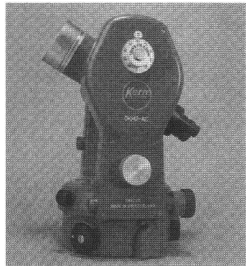
Am 23. September 1990 nahmen Volk und Stände jedoch Artikel 19 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung an, wonach bis zum Jahre 2000 keine Rahmen-, Bau-, Inbetriebnahme- oder Betriebsbewilligungen für neue Einrichtungen zur Erzeugung von Atomenergie (Atomkraftwerke oder Atomreaktoren zu Heizzwecken) mehr erteilt werden. Als neu haben Einrichtungen zu gelten, für die – wie beim Kernkraftwerk Graben – bis zum 30. September 1986 die bundesrechtliche Baubewilligung noch nicht erteilt worden ist. Wenn der Wortlaut des genannten Art. 19 Vorbereitungshandlungen für spätere Rahmenbewilligungen nicht ausschliesst, so müsste die Genehmigung einer solchen durch die Bundesversammlung doch wohl noch mindestens zwei bis drei Jahre über den Zeithorizont 2000 hinaus beanspruchen. Selbst wenn bei Klageeinleitung die Bewilligung noch nicht übermässig verzögert gewesen sein sollte, kann somit die

Rahmenbewilligung nicht mehr in einer der Klägerin zumutbaren Frist erteilt werden. Da diese auch nach der Rahmenbewilligung für das KKW Kaiseraugst auf Behandlung ihres Gesuchs gedrängt hatte, geht es nicht an, ihr vorzuwerfen, sie wolle das Projekt gar nicht mehr verwirklichen. Wenn eine haftungsbewirkende, zeitlich übermässige Bewilligungsverzögerung im Sinne von Art. 12 Abs. 4 BB AtG vorliegt, kann einem Projektanten nicht entgegengehalten werden, er verhalte sich rechtsmissbräuchlich, wenn er einen Entschädigungsanspruch geltend zu machen sucht. Nur bei Rechtsmissbrauch entfällt jegliche Entschädigungspflicht.

Nicht Bedarfsmangel, sondern politisches Motiv

Keine Entschädigungspflicht wollte der Gesetzgeber, wenn die Rahmenbewilligung aus technischen, d.h. vorab polizeilichen Gründen nicht erteilt wird. Aus der Entstehungsgeschichte des BB AtG entnahm das Bundesgericht Hinweise, dass das Risiko der Bedürfnisbeurteilung nicht allein dem Planer überlassen werden sollte. Sie hat, weil prospektiv, auch von politischen Vorgaben auszugehen. Der Planer durfte dagegen nach der bisherigen Rechtsgrundlage (ohne Bedürfnisklausel) davon ausgehen, dass ihm die Baubewilligung erteilt werde, wenn er den polizeilichen Sicherheitsgeboten genüge. Es erübrigte sich indessen, diese Frage abschliessend zu beurteilen.

Zu verkaufen:



1 Kern Sekundentheodolit DKM2-AE

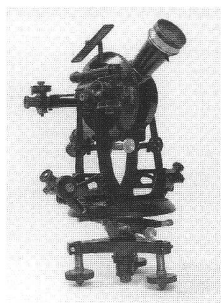
Instrument befindet sich in ausgezeichnet optisch-mechanischem Zustand, neuwertig.

Preis Fr. 3200.–

1 alter englischer Theodolit Marke WATTS & Sons

um 1900, schwarz lackiert, total revidiert und restauriert, sehr guter Zustand.

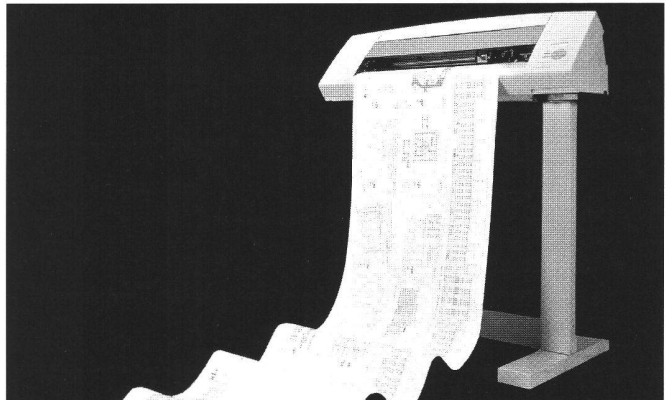
Preis Fr. 4600.–



Schriftliche oder telefonische Anfragen richten Sie bitte an:

VIDIC RUDI
Wöschnauring 25, 5000 Aarau
Tel. 064 / 24 56 65 (abends)

Geschwindigkeit ist keine Preisfrage mehr.



Der neue InkJet-Plotter von Océ.



Der neue InkJet-Plotter Océ 5100 hat nur starke Seiten. Nehmen Sie zum Beispiel seine hohe Plotgeschwindigkeit: A1 in 4 Min., A0 in 6 Min., oder auch seine hohe Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 1 MB/Sek. Der Océ 5100 ist der einzige seiner Klasse, der dank Rolleneinzug bis zu 70 A1 unbeaufsichtigt ausplottet. Und dies alles zum Preis eines üblichen Penplotters. Worauf warten Sie noch?

Der neue InkJet-Plotter interessiert uns. Dokumentieren Sie uns darüber.

Name/Vorname: _____ Firma: _____
Adresse: _____ PLZ/Ort: _____
Tel.: _____ Fax: _____

MESSERLI  **INFORMATIONSTECHNIK**

A. Messerli AG, Sägereistrasse 29, 8152 Glattbrugg, Tel. 01/829 11 11, Fax 01/829 13 48